

19. Zum Begriff der „Vornahme von Veränderungen“ im Sinne der §§ 317 und 318 St.G.B.'s.

II. Straffenat. Ur. v. 12. Januar 1904 g. S. Rep. 3447/03.

L. Landgericht Neuruppin.

Gründe:

Wenngleich in dem angefochtenen Urteil die von der örtlichen Staatsanwaltschaft behauptete Verkennung des Begriffs der „Gefährdung“ nicht zu finden ist, so war doch in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts aus einem anderen Grunde dem Rechtsmittel der Erfolg nicht zu versagen.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz ist eine vom Angeklagten abgefasste Kiefer im Fallen auf den zwischen zwei hölzernen Telegraphen-

stangen in etwa vier Meter Höhe befestigten Telegraphenleitungsdraht aufgeschlagen und hat eine Dehnung und Verbiegung des getroffenen Drahtes bewirkt, so daß er bis auf etwa zweieinhalb Meter Höhe vom Erdboden niederbeugt wurde und in dieser Senkung verhartete. Eine Beschädigung der Substanz des Drahtes oder seiner Befestigungs- und Isoliervorrichtungen und eine „Störung oder Unterbrechung der Telegraphenleitung“ hat nicht stattgefunden.

Daraufhin hat die Strafkammer die Überzeugung gewonnen, daß das Verfahren des Angeklagten, der sich sagen mußte, daß der fallende Baum leicht den ausgespannten Telegraphendraht im Fallen treffen und zerreißen oder sonst beschädigen könne, ein höchst unbesonnenes und fahrlässiges war, und daß eine Gefährdung des Telegraphenbetriebes durch seine Handlung auch eingetreten ist. Zutreffend ist weiter davon ausgegangen, daß nicht eine jede fahrlässige Gefährdung des Telegraphenbetriebes schlechthin die Anwendung des § 318 St.G.B.'s rechtfertigt, dazu vielmehr noch vorausgesetzt wird, daß der Täter die Gefährdung dadurch bewirkte, daß er Teile oder Zubehörungen einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage beschädigte oder Veränderungen daran vornahm. Wenn der erste Richter diese Voraussetzung nach beiden Richtungen verneint, so ist dies nur insoweit rechtlich nicht zu beanstanden, als es sich um die Beschädigung von Teilen oder Zubehörungen der Telegraphenanlage handelt. Dagegen beruht es auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Begriffes der „Vornahme von Veränderungen“, wenn die Strafkammer auch dies Tatbestandsmerkmal mit der Erwägung abweist, daß die Einwirkung auf den Draht dessen Befestigungs- und Isolierungs- vorrichtungen gänzlich intakt gelassen habe.

Daß der Leitungsdraht als Teil der Telegraphenanlage das Angriffsobjekt für die fahrlässige Handlung des Angeklagten gebildet hat, und daß dadurch eine Gefährdung des Betriebs herbeigeführt ist, ergibt sich ohne weiteres aus den Feststellungen der Vorinstanz; ob aber das, was der Angeklagte mit dem Leitungsdraht vorgenommen hat, eine Veränderung enthält, konnte nicht danach entschieden werden, ob die Einwirkung auf den Draht dessen Befestigungs- und Isolierungs- vorrichtungen intakt ließ; denn der Begriff der Vornahme von Veränderungen im Sinne der §§ 317 und 318 St.G.B.'s ist vom Gesetze gerade im Gegensatz zur Beschädigung angewendet, er

ist, dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens entsprechend, auch ohne Verletzung der Substanz und ohne Beseitigung der Verbindung mit anderen Teilen der Anlage schon dann gegeben, wenn durch die vorsätzliche oder fahrlässige Tätigkeit eines Menschen bewirkt wird, daß der bisherige Zustand des Teiles oder der Zubehörung einer Telegraphenanlage beseitigt und durch einen davon abweichenden Zustand ersetzt wird. Dieses Erfordernis wird dadurch erfüllt, daß der Leitungsdraht durch die Tätigkeit des Angeklagten gedehnt und aus der Höhe von vier Metern bis zur Höhe von zweieinhalb Metern niederbeugt wurde und in dieser Senkung verharrte.

Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben.